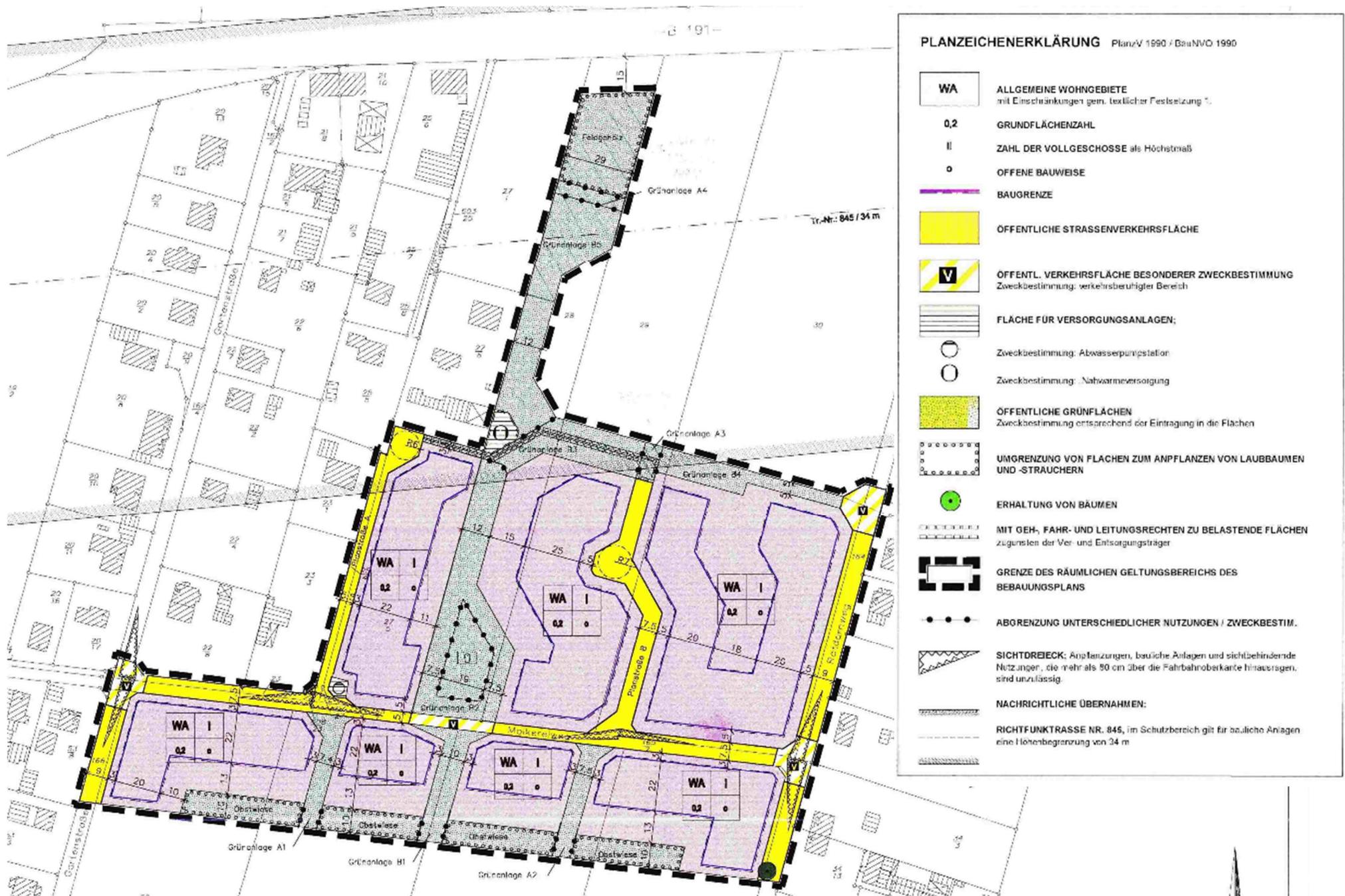


Anlage II zur Vorlage 30/0533/2018



PLANZEICHENERKLÄRUNG PlanZV 1990 / BauNVO 1990

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE mit Einschränkungen gem. textlicher Festsetzung 1.
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß
o	OFFENE BAUWEISE
	BAUGRENZE
	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN;
	Zweckbestimmung: Abwasserpumpstation
	Zweckbestimmung: Nahwarmversorgung
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN Zweckbestimmung entsprechend der Eintragung in die Flächen
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND -STRAUCHERN
	ERHALTUNG VON BÄUMEN
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN / ZWECKBESTIM.
	SICHTDREIECK; Anpflanzungen, bauliche Anlagen und sichtbehindernde Nutzungen, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante hinausragen, sind unzulässig.
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
	RICHTFUNKTRASSE NR. 845, im Schutzbereich gilt für bauliche Anlagen eine Höhenbegrenzung von 34 m